Verdacht der Rechtsbeugung

Verhungert und verdurstet / SZ vom 23. November

In Arne Boeckers Bericht über den Tod der fünfjährigen Lea-Sophie in Schwerin geht es - wie meist nach Bekanntwerden derartiger Verbrechen - vornehmlich um eine Mitverantwortung des Jugendamtes. Bei derartigen Fallkonstellationen erschüttert mich als Fachanwalt für Strafrecht jedoch nicht minder das kontinuierliche Versagen der Justizbehörden. Boecker zitiert den Schweriner Oberstaatsanwalt Hans-Christian Pick mit den Worten, dass Lea-Sophie monatelang nicht ausreichend ernährt worden und verhungert und verdurstet sei. Das Kind sei ohnmächtig in die Klinik gekommen, habe mit sieben Kilogramm gerade einmal so viel wie eine Einjährige gewogen, und der Kliniksprecher habe berichtet, so etwas habe er "überhaupt noch nie gesehen".

Und was macht die Staatsanwaltschaft? Sie beantragt den Erlass eines Haftbefehles wegen gemeinschaftlichen Totschlags durch Unterlassen. Das ist natürlich falsch und geradezu rechtsblind, denn richtigerweise hätte der Antrag auf einen gemeinschaftlichen Mord durch Unterlassen gestützt werden müssen. Ein Mord mit der dann zwingend zu verhängenden lebenslangen Freiheitsstrafe liegt nach der nicht interpretierbaren Gesetzeslage unter anderem bei einer grausamen Tötung vor (Paragraph 211 Absatz 2 des Strafgesetzbuches). Ebenso wenig interpretierbar ist, dass ein wehrloses Kind, das verhungert und verdurstet, einen grausamen Tod stirbt. Warum werden die Eltern also nicht wegen gemeinschaftlichen Mordes durch Unterlassen verfolgt?

Die Antwort ist ebenso einfach wie erschütternd: Kinder haben keine Lobby, und man will (oftmals tatsächlich) überforderten Eltern ein "Lebenslang" ersparen. Hätten aber überforderte Familienangehörige zum Beispiel einen alten und schwachen Richter verhungern oder verdursten lassen, wäre ihnen eine Anklage wegen Mordes sicher gewesen. Die Justiz beugt also im Zusammenhang mit der Misshandlung und Ermordung der erbarmungswürdigen Lea-Sophie wieder einmal das Recht. Lea-Sophie war ja nur ein Kind.